

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Breitenausbildung (Erste-Hilfe Ausbildung, Erste Hilfe Fortbildung, Erste-Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) (Stand 01.09.2023)

§ 1 Anmeldung

Zur Teilnahme an den Kursen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
Die Anmeldung muss telefonisch oder schriftlich, online, per E-Mail oder Post erfolgen.
Durch die schriftliche Buchungsbestätigung des DRK-Kreisverbandes Coesfeld e.V. wird die Anmeldung verbindlich.

§ 2 Lehrgangsgebühren

Die fällige Lehrgangsgebühr (gilt nicht für Ersthelfer, die über eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse abgerechnet werden) ist in bar oder per PayPal zu entrichten. Bei fehlendem Eingang der Lehrgangsgebühr zum Kurstag, erhält der Teilnehmer keine Lehrgangsbescheinigung.
Die Lehrgangsgebühren betragen:

Erste-Hilfe-Ausbildung	9 UE	50 €
Erste-Hilfe Fortbildung	9 UE	50 €
Erste-Hilfe in Bildungs- u. Betreuungseinrichtungen	9 UE	50 €

Die Lehrgangsgebühren gelten pro Person. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten. Eine Lehrgangsbescheinigung kann nur nach Besuch aller Unterrichtsthemen ausgestellt werden.

§ 3 Aus- und Fortbildung für Betriebe

Für die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer ist das Abrechnungsformular bis zum Lehrgangsbeginn im Original und vollständig ausgefüllt abzugeben. Kopien werden nicht anerkannt. Liegt das Abrechnungsformular nicht oder nicht korrekt ausgefüllt vor, erhalten die entsprechenden Teilnehmer keine Lehrgangsbescheinigung. Sollte das Abrechnungsformular nicht bis spätestens 2 Wochen nach Lehrgangsende vorliegen, werden dem entsendenden Unternehmen die Lehrgangsgebühren (siehe §2) in Rechnung gestellt. Sollte die Berufsgenossenschaft nach durchgeführten Lehrgängen eine Zahlung ablehnen, müssen diese durch das entsendende Unternehmen getragen werden.

§ 4 Lehrgangszeiten

Es gelten die im Internet unter www.drk-coe.de ausgewiesenen Lehrgangszeiten.

§ 5 Stornogebühren

- bis 10 Werktage vor Lehrgangsbeginn: kostenlos
- bis 5 Werktage vor Lehrgangsbeginn: 50 % der Lehrgangsgebühr
- unter 5 Werktage vor Lehrgangsbeginn: 100 % der Lehrgangsgebühr

§ 6 Inhouse-Lehrgänge

Für Inhouse-Lehrgänge (Lehrgänge die in den Räumlichkeiten des Auftraggebers stattfinden) bzw. für Lehrgänge in Vereinen und Sportgruppen, etc. ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 12 bis maximal 20 erforderlich. Wird die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, hat der Vertragspartner die Differenz auszugleichen, die notwendig ist, um 12 Teilnehmer zu tragen. Bei Inhouse-Lehrgängen berechnen wir eine Anfahrtspauschale in Höhe von 35 €. Für externe Lehrgänge müssen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sein. Es muss ein Raum zur Verfügung stehen, der eine Grundfläche von mindestens 50 m² aufweist. Der Raum muss über ausreichend Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitzmöglichkeiten, sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, einen Beamer zum Einsatz zu bringen.

Lehrgangszeiten können nach Absprache individuell geplant werden.

§ 7 Kursabsagen durch den DRK-Kreisverband Coesfeld e.V.

Bei Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl, aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Erkrankung eines Ausbilders, kann der Lehrgang durch den DRK-Kreisverband Coesfeld e.V. abgesagt werden. Der DRK-Kreisverband Coesfeld e.V. wird dann zeitnah einen Ersatztermin zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Rechtsansprüche bestehen nicht.

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform

§ 9 Datenschutz

Es erfolgt die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz. Die Daten werden ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke verwendet. Dem Datenschutz wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

§ 10 Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Coesfeld.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und im Falle fehlender Regelungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck beider Parteien am ehesten entspricht.

Coesfeld, September 2023